

**Helge A. Wiechmann: Nonverbale Verhaltensweisen im Strafprozess.** Berlin: Duncker & Humblot 2022. 306 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 301) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18439-2, € 89,90; E-Book: € 89,90

Die Situation ist bekannt: Jemand stellt eine Behauptung auf oder schildert einen Vorgang; aber das nonverbale Verhalten (die Körpersprache) vermittelt dem Gegenüber einen Widerspruch zum Gesagten. Normalerweise unterstützt die nonverbale Kommunikation die verbale. In der Hauptverhandlung spielt Kommunikation eine zentrale Rolle. Was bedeuten (un-)bewusste in Mimik, Gestik, Blickkontakt, Körperhaltung oder Tonlage enthaltene Signale bei der Beurteilung eines Sachverhalts? Wie analysiert und deutet man Bestandteile der Kommunikation, die über das gesprochene Wort hinausgehen und Gefühle, Emotionen und Gedanken ausdrücken? Erlauben uns die Prinzipien des Strafverfahrens (z. B. die Mündlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme), nicht-mündliche „Bekundungen“ zur Grundlage des Urteils zu machen? Und wenn ja, wie stellt man diese Umstände in einem Urteil dar, um sie für ein Rechtsmittelgericht überprüfbar zu machen?

Der Verfasser stellt an den Beginn, wie der Erkenntnisprozess zwangsläufig von nonverbalen Eindrücken in mannigfacher Form beeinflusst wird – ein kurzes Zucken, ein Erröten, zunehmendes Stottern, die leiser werdende Stimme usw. Unbestritten dürfen diese Merkmale im Rahmen der freien Beweiswürdigung Verwendung finden. Die Aussagepsychologie untersucht, inwieweit nonverbale Verhaltensweisen eine fehlende Glaubhaftigkeit der Einlassung eines Angeklagten oder der Aussage eines Zeugen signalisieren können. Die Bedeutung etwa des Gesichtsausdrucks machte der Gesetzgeber deutlich, als er in § 176 Abs. 2 GVG den an der Verhandlung beteiligten Personen verbot, während der Sitzung das Gesicht zu verhüllen, es sei denn, dass dessen Kenntlichmachung zur Beweiswürdigung nicht notwendig ist.

Wissenschaftliche Untersuchungen mahnen zur Vorsicht, da bei der Deutung des Nonverbalen größere Unsicherheiten bestehen als bei der Bewertung von Wahrheit, Irrtum oder Lüge der verbalen Aussage im Wege der sog. Inhaltsanalyse. Den Tatrüchtern wird eine oft laienhafte Verwendung von „Lügenstereotypen“ vorgeworfen, wonach man Lügner an „rechtfertigenden Gesten, Vermeidung von Augenkontakt oder gesteigerter Aktivität der Bein- und Fußbewegungen oder anderer Körperbewegungen“ erkennen könne. So hat eine Strafkammer einmal die „vorwurfsvollen Blicke“ der im Zuschauerbereich befindlichen Ehefrau des Angeklagten als Merkmal für die Glaubhaftigkeit einer Zeugenaussage gewertet. Die Kritik,

dass Juristen durch eine einseitige rechtsauslegende Ausbildung unter Vernachlässigung der Fähigkeit zur Tatsachenfeststellung in den Beruf entlassen werden, nimmt hier Gestalt an. Nonverbale Merkmale haben in einer seriösen Wertung eher einen Stellenwert bei der Beurteilung des Gesamteindrucks einer Person. Insgesamt erweist sich der Wert dieser Arbeit in der unaufgeregten Warnung, Alltagserscheinungen unter dem Vorwand von Wissenschaftlichkeit distanzlos in die Beweiswürdigung einzuführen. (hl)

**Theodor Lammich: Fake News als Herausforderung des deutschen Strafrechts.** Berlin: Duncker & Humblot 2022. 298 S. (Schriften zum Strafrecht; Bd. 389) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18475-0, € 89,90; E-Book: € 89,90

Mochte vor einigen Jahren manch einer den Begriff der Fake News noch gar nicht kennen, so ist er heute ebenso zum Allgemeinut geworden wie die Kenntnis von den dahinterstehenden Handlungen und Absichten. Dabei ist die Verbreitung gezielt falscher Nachrichten so alt wie die Geschichtsschreibung. Ob man als weiser Herrscher, der böse Nachbarvölker seinem Reich eingliedert und assimiliert hat, oder als gieriger Landräuber in die Geschichte eingeht, hängt davon ab, welche Darstellung durchgesetzt werden konnte. Fake News markieren z. B. den Beginn des Zweiten Weltkrieges mit dem fingierten Angriff auf den Sender Gleiwitz. In der digitalen Welt hat die gezielt eingesetzte Falschnachricht Dimensionen von der Aufwiegelung der Massen bis zur Alltäglichkeit in den sozialen Medien angenommen. Ob in der allgemeinen politischen Auseinandersetzung, im Wahlkampf, bei der vorgeblichen Verteidigung der Bürgerrechte gegen Pandemiemaßnahmen, zur Manipulation von Immobilien- oder Kapitalmarkt – die Einsatzmöglichkeiten von Fake News scheinen grenzenlos. Die Dissertation untersucht die Frage des strafrechtlichen Schutzes gegen diese Erscheinung. Dessen Schwierigkeiten beginnen bei der inhaltlichen Bestimmung des Begriffs und setzen sich bei der Erfassung des Einflusses unwahrer Tatsachenbehauptungen und des verursachten Schadens fort.

Soweit auf den strafrechtlichen Schutz abgestellt wird, ist zunächst das geschützte Rechtsgut zu bestimmen. Definiert man beispielsweise die Wahlfreiheit als ein solches Rechtsgut, ist zu klären, inwieweit die Freiheit des Einzelnen bei seiner Wahlentscheidung überhaupt durch die inkriminierte Unwahrheit beeinflusst werden kann. Der Autor prüft weitere Rechtsgüter, an denen ein Schutzinteresse bestehen kann: Ehrschutz, Recht am eigenen Bild, unverfälschte Preisbildung

am Kapitalmarkt usw. Dabei berücksichtigt er die besondere Gefährlichkeit, die darin liegt, dass der Zugang zum Tätermaterial – und damit die Eröffnung eines Täterkreises – nahezu unbegrenzt ist. Anders als traditionelle Cyber-Kriminalität erfordert das Verbreiten von Fake News kaum besondere Kenntnisse oder Fertigkeiten. Der Vergleich dieser Bestandsaufnahme mit den Möglichkeiten des Schutzes nach geltendem Recht kommt zu dem Schluss, dass die bestehenden Mechanismen gegenüber Tätern im Internet nur lückenhaften Schutz bieten. So wirft das Recht zur Bekanntmachung der Verurteilung eines Beleidigers oder Verleumders (§ 200 StGB) die Frage auf, ob diese über das Internet bekannt gemacht werden darf. Ist die Herabwürdigung des Geschädigten im Internet geschehen, sieht der Autor unter dem Aspekt der Waffengleichheit kein Problem, eine Verurteilung auch im Netz öffentlich bekannt zu geben. Untersuchungen beim Kredit- oder Kapitalmarktschutz (§§ 187, 264a StGB u. a.), Demokratieschutz (§ 107a StGB) oder beim Angriff auf das friedfertige Gesellschaftsklima zeigen zwar ein prinzipiell vorhandenes strafrechtliches Reaktionsinstrumentarium auf, das aber den Eindruck hinterlässt, vorhandenes wie denkbar neues Sanktionspotenzial müsse im Hinblick auf den Schutz des Geschädigten vor der schieren Quantität der Deliktauswirkungen versagen. Allerdings macht die Arbeit in hervorragender Weise deutlich, an welcher Stelle der Gesetzgeber in naher Zukunft gefordert ist. Der Dialektik des Autors, dass Strafbarkeitslücken ein Grund zur Besorgnis sind, deren Untersuchung aber auch Mut schaffen kann, ist vorbehaltlos zuzustimmen. (hl)

**Alexander Lehmann: Mittelbare Täterschaft durch Versetzen in einen Motivirrtum. Die Rechtsfigur des Täters hinter dem Täter im Bereich der Irrtumsherrschaft.** Berlin: Duncker & Humblot 2022. 345 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 303) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18528-3, € 89,90; E-Book: € 89,90

Bei den Begriffen der Täterschaft und Teilnahme beschäftigt man sich hauptsächlich damit, in welcher Weise jemand bei der Begehung einer Straftat mitgewirkt hat. Unter den Begriff der Täterschaft fallen die Alleintäterschaft, die mittelbare Täterschaft und die Mittäterschaft; zur Teilnahme gehören Anstiftung und Beihilfe. Die Dissertation befasst sich speziell mit der mittelbaren Täterschaft, die als gleichwertige Form der Täterschaft (§ 25 Abs. 1 Alt. 1 StGB) geregelt ist und von der Anstiftung abzugrenzen ist. Hierbei begeht der Täter die Tat nicht selbst, sondern durch eine andere Person, die die Tat ausführt. Nach einem historischen Abriss, wie sich der Begriff der mittelbaren Täterschaft entwickelt hat, arbeitet der Autor ver-

schiedene Fallgruppen der Rechtsfigur des „Täters hinter dem Täter“ anhand verschiedener Irrtumskonstellationen heraus. Bei dem klassischen Drei-Personen-Verhältnis veranlasst der mittelbare Täter (Hintermann) den Tatmittler (Vordermann), einen Dritten zu schädigen (sog. Fremdschädigung).

*Beispiel (S. 32): Der A möchte seinem Feind B „eins auswischen“. Daher spiegelt er seinem eifersüchtigen Freund C vor, der B habe eine Affäre mit dessen Frau. Wie von A gewollt und vorhergesehen, glaubt ihm der C und verprügelt den B.*

Daneben wird auch das Zwei-Personen-Verhältnis in die Untersuchung einbezogen, indem der Hintermann einen Vordermann veranlasst, sich selbst zu schädigen (sog. Selbstschädigung).

*Beispiel (S. 21): Arzt A möchte seinen Nebenbuhler B beseitigen und sieht seine Chance gekommen, als dieser in der Praxis erscheint und über starke Kopfschmerzen klagt. Nach einigen Untersuchungen erklärt A dem B wahrheitswidrig, dass er einen Gehirntumor habe und innerhalb kurzer Zeit extrem qualvoll sterben werde. Wie von A gehofft und gewollt, bringt sich B daraufhin um.*

Die Beispiele verdeutlichen die Problematik des mittelbaren Täters, der den Tatmittler durch einen Motivirrtum zu einer Selbst- oder Fremdschädigung veranlasst. Beim Drei-Personen-Verhältnis ist sowohl die Strafbarkeit des Tatmittlers, der die Straftat begangen hat und ggf. als „Werkzeug“ benutzt wurde, zu prüfen als auch die Strafbarkeit des Täters hinter dem Täter, welcher die Tat durch Täuschung des Tatmittlers begangen hat und ggf. aufgrund des überlegenen Wissens und Wollens über die Tatherrschaft verfügte. Das Buch ist für Schöffen und Schöffinnen keine leichte Kost. Allerdings veranschaulichen viele Beispielfälle die Materie, mit der sie sich befassen und die sie verstehen müssen. (us)

**Tobias Müller: Die Täuschung des Beschuldigten.** Berlin: Duncker & Humblot 2022. 276 S. (Strafrechtliche Abhandlungen; N. F., Bd. 304) Print-Ausg.: ISBN 978-3-428-18519-1, € 79,90; E-Book: € 79,90

§ 136a Abs. 1 Satz 1 StPO verbietet die Täuschung des Beschuldigten bei einer Vernehmung. Die Möglichkeiten solcher Täuschungen bezeichnet der Autor als nahezu grenzenlos. Sie können im Verheimlichen bzw. Weglassen wahrer Informationen, der Behauptung falscher Tatsachen als wahr oder auch über Rechtsfragen (Vortäuschen der Vernehmung als Zeuge statt als Beschuldigter) bestehen. Eine Abgrenzung – wie nach der ständigen Rechtsprechung des BGH – zwischen (verbotener) Täuschung und (erlaubter) kriminalistischer List lehnt der Verfasser ab. Unter einer solchen List versteht der BGH z. B. das Stellen von Fangfragen oder doppeldeutige Erklärungen.